

Satzung des Fördervereins Wildtier- und Artenschutzzentrum (e. V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Wildtier- und Artenschutzzentrum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden - im Folgenden „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Namenszusatz e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klein Offenseth-Sparrieshoop.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Fa. Wildtier- und Artenschutzzentrum gGmbH oder auch andere steuerbegünstigte Körperschaften, damit diese die Mittel für die Förderung der unter Ziffer 2. genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden können.
4. Der Satzungszweck wird weiter insbesondere verwirklicht durch Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit des Wildtier- und Artenschutzzentrums durch Informationsveranstaltungen, Seminare, Flyer und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrag orientiert. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen („aktiven“) und außerordentlichen Mitgliedern („Fördermitgliedern“). Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur außerordentliche Mitglieder werden.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Wahl- und Antrags- und Abstimmungsrecht haben ordentliche Mitglieder. Rederecht haben außerordentliche Mitglieder und Gäste.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, hierbei ist anzugeben, ob eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft beantragt wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
5. Diskriminierendes (Menschen, Tiere, Umwelt) Verhalten kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Ein Mitglied kann bei Kundgabe rechtsextremer oder menschenverachtendere (z.B. rassistischer, sexistischer, antisemitischer, homophober oder nationalistischer) Haltungen, innerhalb oder außerhalb des Vereins, ausgeschlossen werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins, einschließlich des Vorstandes, kann den Ausschluss beantragen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor der Beschlussfassung sind dem Mitglied die Gründe und ggf. Beweismittel für seinen beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages hierzu schriftlich Stellung nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit das Platzangebot reicht.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Des Weiteren hat es Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, hierbei kann zwischen der Art der Mitgliedschaft und der Art der Mitglieder unterschieden werden..

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV), sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - Verabschiedung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Eine ordentliche MV wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die elektronische Form genügt.
3. Die MV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen, im Falle einer Wahl ist auf Antrag geheim abzustimmen.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene MV ist beschlussfähig. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit an Stimmen von mindestens zwei Dritteln der zu Beginn der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche MV unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen leitet die MV. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die MV eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
8. Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll nach der MV niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Kassenwart/wartin

Sie werden von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Vereinsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der MV;
 - die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die MV;
 - die Unterstützung von Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
 - die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Wildtier- und Artenschutzzentrum gGmbH
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassenwart/wärтин. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten MV im Amt.
8. Die MV kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl auf ein Vorstandsmitglied, ist umgehend ein neues weiteres Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 10 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe von EUR 2500,- begrenzt. Der Verein haftet bei einfacher Fahrlässigkeit, die keinen Verstoß gegen eine Kardinalpflicht betrifft, ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenem Gewinn). Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften stets unbeschränkt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die MV über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fa. Wildtier- und Artenschutzzentrum gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Existiert die Fa. Wildtier- und Artenschutzzentrum gGmbH nicht mehr, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tier- und Naturschutzes. Diese sind durch die MV zu bestimmen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die MV nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Scheitert eine Auflösung nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut mit identischer Tagesordnung zu einer MV eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die MV nichts Abweichendes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 7. November 2018 beschlossen.